

Das Zitatrecht nach § 51 Urheberrechtsgesetz

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

26. November 2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Malin Fischer

§ 51 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Inhalt

A. Überblick über das Zitatrecht.....	1
B. Voraussetzungen.....	2
I. Veröffentlichtes Werk.....	2
II. Zitatzweck.....	2
III. Umfang.....	3
IV. Wissenschaftliches Großzitat.....	3
V. Kleinzitat.....	4
IV. Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes.....	5
V. Veränderungsverbot.....	5
VI. Quellenangabe.....	5
C. Zusammenfassung.....	6

A. Überblick über das Zitatrecht

Das Zitatrecht spielt bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte in der (digitalen) Lehre eine wichtige Rolle.¹ Es ermöglicht die Nutzung fremder geschützter Werke oder Teile davon in einem

¹ Zu urheberrechtlichen Aspekten in der digitalen Lehre s. auch: *Albrecht u.a.*, Urheberrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Lehrmaterialien über Zoom, v. 20.05.2020, abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_23.05.20_Urheberrechtliche-Aspekte-bei-der-Verwendung-von-Lehrmaterialien-via-Videokonferenzdienste.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2020).

eigenen Werk zum Zwecke der geistigen Auseinandersetzung. Hierzu kann das fremde Werk vervielfältigt, also z.B. kopiert, oder auch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben, also insbesondere ins Internet eingestellt werden. Eigene Werke, die fremde Werke in zulässiger Weise zitieren, können daher im Prinzip auf alle erdenklichen Arten verwertet werden.²

Anders als viele andere Schrankenbestimmungen im Urheberrecht ersetzt das Zitatrecht nicht nur das Gebot der Zustimmung zur Nutzung durch den Urheber, sondern befreit auch von der Vergütungspflicht für die Nutzung.³

Insbesondere im Zusammenhang mit der frei zugänglichen Veröffentlichung von Open Education Resources (OER)-Inhalten im Internet ist das Zitatrecht von großer Bedeutung. Denn die für die Hochschullehre durchaus wichtige Schranke des § 60a UrhG, welche die Nutzung fremder geschützter Inhalte für den Unterricht und die Lehre erlaubt, greift in der Regel bei der Veröffentlichung von OER-Inhalten im Internet nicht ein. Grund dafür ist, dass die Vorschrift nur eine Zugänglichmachung von Inhalten für die Teilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung erlaubt. Die frei zugängliche Veröffentlichung von Inhalten ist hingegen nicht von der Schranke umfasst. Dann bleibt, sofern keine Nutzungsrechte eingeholt wurden, oft nur der Rückgriff auf die Schranke des Zitatrechts, um die Inhalte urheberrechtskonform zu veröffentlichen.⁴

B. Voraussetzungen

Nach S. 1 der Vorschrift ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Konkret müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken auf das Zitatrecht gem. § 51 UrhG stützen zu können.

I. Veröffentlichtes Werk

Zunächst muss das fremde Werk, das zitiert werden soll, bereits veröffentlicht sein. Das Werk muss also mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein, § 6 Abs. 1 UrhG. In aller Regel dürfte es sich bei den zitierten Werken um bereits veröffentlichte Werke handeln, sodass diese Voraussetzung meist problemlos zu bejahen ist.

II. Zitatzweck

Die wohl wichtigste Voraussetzung ist der sog. Zitatzweck. Ein Zitat liegt danach erst dann vor, wenn eine Auseinandersetzung mit dem fremden Werk stattfindet.⁵ Das zitierte Werk muss also als Beleg oder Grundlage eigener Erörterung dienen.⁶ Eine simple Kopie des fremden Werkes ist daher kein Zitat i.S.d. § 51 UrhG. Das zitierte Werk darf zudem nicht für sich alleine stehen oder gar den Mittelpunkt

² Kreutzer/Hirche, Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre, S. 48, abrufbar unter https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2020).

³ Kreutzer/Hirche (Fn. 2), S. 53.

⁴ S. hierzu Fischer, OER-Content und Urheberrecht, v. 13.05.2020, abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_13.05.20_OER-Content-und-Urheberrecht-1.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2020).

⁵ BMBF, Urheberrecht in der Wissenschaft, S. 11 abrufbar unter https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2020).

⁶ Lüft in Wandtke/Bullinger, UrhG § 51 Rn. 3.

des eigenen Werkes darstellen.⁷ Es muss vielmehr als bloßes Hilfsmittel für eigene Ausführungen dienen.⁸

Auch die Verwendung eines fremden Werkes allein zur Ausschmückung ist nicht vom Zitatzweck umfasst.⁹ Gleiches gilt, wenn das Werk als Blickfang ohne jegliche Belegfunktion eingesetzt wird oder das zitierte Werk eigene Aussagen vollständig ersetzt.¹⁰ Nicht vom Zitatzweck umfasst ist außerdem die Nutzung des fremden Werkes, nur um dieses für das Publikum leichter zugänglich zu machen.¹¹

Das verwendete Werk muss zudem als Zitat gekennzeichnet werden und sich von dem eigenen Werk abheben. Bei Sprachwerken werden hierfür üblicherweise Anführungszeichen oder ähnliche Hervorhebungen genutzt.¹² Bei Musikziten muss es hingegen genügen, wenn die zitierte Melodie aufgrund ihres Bekanntheitsgrads als fremd erkannt wird.¹³

III. Umfang

Gemäß § 51 S. 1 UrhG muss der Umfang des Zitates durch den Zitatzweck gerechtfertigt sein. Der Zitatzweck bestimmt daher neben dem Ob auch den Umfang des Zitats.¹⁴ Grundsätzlich gilt, dass der Umfang das für die geistige Auseinandersetzung erforderliche Maß nicht überschreiten darf.¹⁵ Konkrete Maßstäbe, anhand derer sich der zulässige Umfang berechnen lässt, existieren jedoch nicht. Vielmehr bestimmt sich die Grenze des erlaubten Umfangs nach einer Abwägung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.¹⁶ Dabei sind der Zitatzweck, der Umfang und der Inhalt des fremden, zitierten Werkes sowie der Umfang und Inhalt des eigenen, zitierenden Werkes zu berücksichtigen.¹⁷

Als Leitlinie bei der Beurteilung des zulässigen Umfangs eines Zitats gilt, dass das eigene Werk im Mittelpunkt stehen muss und das zitierte Werk nur als Hilfsmittel unterstützend bzw. ergänzend eingesetzt werden darf. Finden sich in dem eigenen Werk hingegen überwiegend oder ausschließlich Zitate wieder, ist dies nicht mehr von dem Zitatrecht gedeckt.¹⁸

IV. Wissenschaftliches Großzitat

§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG regelt das wissenschaftliche Großzitat. Danach dürfen einzelne, bereits veröffentlichte Werke vollständig in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

Das eigene, zitierende Werk muss zunächst wissenschaftlicher Art sein. Das ist dann der Fall, wenn das Werk nach Rahmen, Form und Inhalt durch die Vermittlung von Erkenntnissen der Förderung der Wissenschaft dienen will. Der Begriff der Wissenschaft meint dabei das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis.¹⁹ Da die an Hochschulen gelehrt Wissenschaft zweifelsohne unter diesen

⁷ Dreier in Dreier/Schulze, UrhG § 51 Rn. 3.

⁸ Wiebe in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 51 UrhG Rn. 3.

⁹ Lüft (Fn. 5).

¹⁰ Lüft (Fn. 5).

¹¹ Wiebe (Fn. 7), Rn. 5.

¹² Lüft (Fn. 5), Rn. 5.

¹³ Spindler in Schricker/Loewenheim, § 51 UrhG Rn. 31.

¹⁴ Schulz in BeckOK UrhR, UrhG § 51 Rn. 14.

¹⁵ Ders.

¹⁶ Dreier (Fn. 6), Rn. 5.

¹⁷ Lüft (Fn. 5), Rn. 6.

¹⁸ Kreuzer/Hirche (Fn. 2), S. 52.

¹⁹ Lüft (Fn. 5), Rn. 13.

Wissenschaftsbegriff fällt²⁰, dürften auch in diesem Zusammenhang erstellte Materialien regelmäßig wissenschaftliche Werke im Sinne der Vorschrift darstellen.

Im Rahmen des wissenschaftlichen Großzitates dürfen auch ganze Werke in das eigene Werk mitaufgenommen werden. Auch hier setzt der Zitatzweck dem Umfang, in dem das fremde Werk zitiert wird, allerdings Grenzen. Findet beispielsweise eine Auseinandersetzung nur mit Teilen eines fremden Werkes statt, so erlaubt der Zitatzweck auch nur die Aufnahme dieser Teile.²¹

Wie bereits erwähnt gilt auch bei dem wissenschaftlichen Großzitat der Zitatzweck. Die Vorschrift beschreibt diesen sogar explizit, indem sie die Verwendung des fremden Werkes nur zur Erläuterung des Inhaltes des eigenen Werkes erlaubt. Das fremde Werk muss also dazu dienen, gerade den wissenschaftlichen Inhalt des eigenen Werkes zu erläutern. Der Zweck geht damit über eine reine Belegfunktion hinaus. Zur Erläuterungen des wissenschaftlichen Inhalts eines Werkes dienen beispielsweise Textausschnitte aus historischen Dokumenten in einem geschichtlichen Werk.²²

V. Kleinzitat

In § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG ist das sog. Kleinzitat geregelt. Danach dürfen Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden.

Das Zitatrecht nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG gilt gemäß dem Wortlaut nur für das Zitieren in selbstständigen Sprachwerken. Der Begriff des Sprachwerks findet sich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wieder und umfasst solche Werke, die den gedanklichen Gehalt mit Mitteln der Sprache transportieren.²³ Als Unterbegriffe des Sprachwerks werden in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG beispielhaft Schriftwerke, also z.B. Romane, Erzählungen, Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts, Zeitschriftenaufsätze oder Zeitungsartikel, außerdem Reden und Computerprogramme aufgelistet.²⁴

Weiterhin dürfen nur Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes, also „kleine Ausschnitte“ zitiert werden.²⁵ Für die Bewertung, ob ein solcher kleiner Ausschnitt vorliegt, kommt es zum einen auf das Verhältnis der Länge des Zitates zum Umfang des fremden, zitierten Werkes an. Zum anderen ist die Länge des Zitates selber entscheidend.²⁶ Regelmäßig sollte das Zitat allerdings nur einen Bruchteil des zitierten Werkes beinhalten. Bei Werken kleineren Umfangs kann daher weniger, bei Werken mit großem Umfang auch mehr zitiert werden.²⁷ Sofern der Zitatzweck es jedoch erfordert, beispielsweise aufgrund einer besonderen Wortwahl des zitierten Werkes, die sich nicht in wenigen Sätzen veranschaulichen lässt²⁸, können im Ausnahmefall auch größere Teile oder sogar das gesamte Werk zitiert werden.²⁹

Zwar gilt wie erwähnt auch beim Kleinzitat der Zitatzweck. Dieser reicht allerdings weiter als der Zitatzweck im Rahmen des wissenschaftlichen Großzitates. Das Zitat muss also nicht ausschließlich zur

²⁰ Vgl. *Spindler* (Fn. 12), Rn. 64.

²¹ *Ders.*, Rn. 73.

²² *Dreier* (Fn. 6), Rn. 13.

²³ *Ahlberg* in BeckOK UrhR, UrhG § 2 Rn. 4.

²⁴ *Ders.*, Rn. 7 ff.

²⁵ *Wiebe* (Fn. 7) Rn. 8.

²⁶ *Dreier* (Fn. 6) Rn. 14.

²⁷ *Spindler* (Fn. 12), Rn. 83.

²⁸ *BGH*, GRUR 1986, 59, 60 f. – Geistchristentum.

²⁹ *Spindler* (Fn. 12), Rn. 84.

Erläuterung des Inhalts dienen, sondern kann beispielsweise auch als Motto oder Devise oder als ein künstlerisches Stilmittel eingesetzt werden.³⁰

IV. Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes

§ 51 S. 3 UrhG, der durch das Urheberwissenschaftsgesetz in die Vorschrift eingefügt wurde³¹, stellt klar, dass auch Abbildungen oder sonstige Vervielfältigungen des zitierten Werkes genutzt werden dürfen, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht geschützt sind. Das bedeutet, dass beispielsweise für das Zitat eines Gemäldes nicht nur das Werk selbst, sondern auch ein Foto davon verwendet werden darf. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob sich in seinem eigenen Werk nur mit dem Gemälde oder zugleich auch mit dem Foto auseinandergesetzt wird.³²

V. Veränderungsverbot

Beim Zitieren ist außerdem zu berücksichtigen, dass das zitierte Werk gem. § 62 Abs. 1 UrhG grundsätzlich nicht verändert werden darf. Dem Veränderungsverbot werden durch das Zitatrecht allerdings Grenzen gesetzt. Es ist beispielsweise selbstverständlich erlaubt, das zitierte Werk zu kürzen, sofern dies nach den Vorgaben des § 51 UrhG erforderlich ist. Auch die Umänderung von direkter in indirekte Rede beim Zitieren von Sprache ist zulässig. Vorgenommene Änderungen müssen allerdings gekennzeichnet werden.³³

VI. Quellenangabe

Zuletzt muss bei einem Zitat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG die Quelle des zitierten Werkes angegeben werden. Die Regelung schreibt allerdings nicht eindeutig vor, welche Informationen die Quellenangabe beinhalten muss.³⁴ Aus den Formulierungen des § 63 Abs. 1, 2 und 3 UrhG („neben dem Urheber“; „die Quelle, einschließlich des Urhebers“; „außer dem Urheber“) ergibt sich jedoch, dass jedenfalls der Name des Urhebers angegeben werden muss.³⁵ Darüber, ob Vor- und Nachname anzugeben sind oder die Angabe des Nachnamen ausreicht, sofern keine Verwechslungsgefahr besteht, herrscht in der Literatur keine Einigkeit. Der rechtssichere Weg ist es jedenfalls, stets den vollen Namen des Urhebers anzugeben. Werden ganze Sprach- oder Musikwerke zitiert, schreibt § 63 Abs. 1 S. 2 UrhG vor, dass auch der Verlag anzugeben ist, in dem das Werk erschienen ist.

Ansonsten gilt die Leitlinie, dass die Angaben zu machen sind, die eine eindeutige Zuordnung des Urhebers zu seinem Werk und das Auffinden des Originalwerks ermöglichen.³⁶ Die Rechtsprechung verlangt dazu neben der Angabe des Urhebers stets jedenfalls auch die Nennung des Werktitels.³⁷

Bei Auszügen aus regelmäßig erscheinenden Druckwerken, z.B. einem Zeitschriftenbeitrag, sind zudem das Publikationsorgan, die jeweilige Ausgabe und das Erscheinungsdatum sowie die Seitenzahl anzugeben.³⁸ Bei zitierten Werken, die im Internet veröffentlicht sind, muss die URL, der Titel des Werkes und der Name des Urhebers angegeben werden³⁹ und zwar unabhängig davon, ob das eigene, zitierende Werk wiederum im Internet oder in einem klassischen Medium veröffentlicht wird.⁴⁰

³⁰ Dreier (Fn. 6), Rn. 15.

³¹ Schulz (Fn. 13), Rn. 26.

³² Ders.

³³ Kreuzer/Hirche (Fn. 2), S. 53.

³⁴ Engels in BeckOK UrhR, UrhG § 63 Rn. 13.

³⁵ BGH, BeckRS 2019, 11775 Rn. 67.

³⁶ Engels (Fn. 30), Rn. 16.

³⁷ OLG Hamburg, GRUR 1974, 165 (167).

³⁸ Bullinger in Wandkte/Bullinger, UrhG § 57 Rn. 12.

³⁹ Engels (Fn. 30), Rn. 16.

⁴⁰ Spindler in Schricker/Loewenheim, UrhG § 63 Rn. 14.

§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG schreibt außerdem vor, dass die Quelle deutlich angegeben werden muss. Erforderlich ist dazu, dass die Quellenangabe nach Form und Größe derart dargestellt werden muss, dass der Urheber ohne größeren Aufwand zu erkennen ist.⁴¹ Insbesondere ist sie so zu platzieren, dass das Publikum das zitierte Werk oder den zitierten Werkteil ohne weiteres mit ihr in Verbindung bringen kann. So ist beispielsweise bei Vervielfältigungsstücken (z.B. bei Fotografien oder Grafiken) die Quellenangabe regelmäßig an dem Vervielfältigungsstück selbst oder direkt daneben anzubringen.⁴² Ansonsten ist auch eine Quellenangabe am Ende des eigenen, zitierenden Werkes zulässig, wenn die Quellen z.B. durch die Angabe von Seitenzahlen oder Abbildungsnummern unzweifelhaft zugeordnet werden kann.⁴³

C. Zusammenfassung

Das Zitatrecht erlaubt die Verwendung fremder, urheberrechtlich geschützter Werke oder Werkteile in einem eigenen Werk zur geistigen Auseinandersetzung. Dazu kann das fremde Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

Voraussetzung ist zunächst, dass das zitierte Werk bereits veröffentlicht ist, wobei diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt sein dürfte.

Daneben ist insbesondere die Einhaltung des Zitatzwecks zu beachten. Das fremde Werk muss danach als Beleg oder Grundlage eigener Erörterungen dienen. Auch der Umfang, in dem das fremde Werk zitiert wird, ist durch den Zitatzweck begrenzt. Es darf daher nur so viel zitiert werden, wie für die geistige Auseinandersetzung erforderlich ist.

Im Rahmen des wissenschaftlichen Großzitates dürfen fremde Werke auch vollständig in ein eigenes, wissenschaftliches Werk aufgenommen werden. Auch hierbei ist jedoch der Zitatzweck zu berücksichtigen. Danach muss das fremde Werk gerade dazu dienen, den wissenschaftlichen Inhalt des eigenen Werkes zu erläutern.

Das Kleinzitat erlaubt es, kleine Ausschnitte aus fremden Werken in einem eigenen Sprachwerk anzuführen. Der Zitatzweck reicht hierbei deutlich über den des wissenschaftlichen Großzitates hinaus und lässt die Nutzung der fremden Werkteile beispielsweise auch als Motto, Devise oder künstlerisches Stilmittel zu.

§ 51 S. 3 UrhG stellt schließlich klar, dass nicht nur das zitierte Werk selbst, sondern auch Abbildungen oder sonstige Vervielfältigungen davon genutzt werden dürfen, auch wenn diese selbst urheberrechtlich geschützt sind. So kann beispielsweise neben einem Gemälde auch ein Foto davon im Rahmen des Zitates verwendet werden.

Zu beachten ist beim Zitieren noch das Veränderungsverbot gem. § 62 Abs. 1 UrhG, wonach das zitierte Werk grundsätzlich nicht verändert werden darf. Selbstverständlich sind aber Änderungen im Sinne einer Kürzung zulässig, wenn nur Ausschnitte des fremden Werkes zitiert werden sollen bzw. dürfen.

Zu guter Letzt ist bei einem Zitat stets die Quelle des zitierten Werkes anzugeben. Das Gesetz macht keine konkreten Angaben dazu, welchen Inhalt und welche Form die Quellenangabe haben muss. Jedenfalls der Name des Urhebers muss stets genannt werden. Ansonsten müssen solche Angaben

⁴¹ *Engels* (Fn. 30), Rn. 19.

⁴² *Bullinger* (Fn. 36), Rn. 15.

⁴³ *Spindler* (Fn. 32), Rn. 15a.

gemacht werden, welche die eindeutige Zuordnung des Urhebers zu seinem Werk und das Auffinden des Originals ermöglichen. Dazu gehört jedenfalls immer auch der Titel des Werkes. Zudem ist die Quellenangabe deutlich anzugeben. Sie ist also insbesondere so anzuordnen, dass das zitierte Werk ohne Mühe mit ihr in Verbindung gebracht werden kann.